

Blick nach Brüssel

Sport-Übertragungsrecht/Staatliche Beihilfe im Rundfunksektor

I. Territoriale Exklusivitätsvereinbarungen bei Fußballübertragungen vor dem Aus? – Anmerkung zu den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott in den Rs. C-403/08 und Rs. C-429/08

Sportveranstaltungen, insbesondere im Bereich Fußball, finden international Beachtung. Sie sind „mediale Großereignisse“¹. Es entspricht der ständigen und gebilligten Geschäftspraxis in Europa, die Sende-

rechte für solche Sportereignisse exklusiv auf das Territorium einzelner Mitgliedstaaten beschränkt zu vergeben, um diese wirtschaftlich bestmöglich zu verwerten².

Für diese territoriale Exklusivität von Übertragungsrechten zahlen Fernsehveranstalter hohe Lizenzgebühren³. Können die Sendungen aber außerhalb des Sendegebiets empfangen werden, führt dies zu Konflikten mit weiteren, ausländischen Fernsehveranstaltern. Diese bezahlen ihrerseits hohe Lizenzgebühren für die – vermeintlich – exklusiven Senderechte, deren wirtschaftliche Stellung auf dem

1. Hauptmann, ZUM 2002 S. 698.

2. Vgl. nur Christmann, ZUM 2006 S. 23 (27 ff.); zum Spannungsverhältnis zwischen der Vermarktung von Fußballübertragungsrechten und Kartellrecht bereits Jänich, GRUR 1998 S. 438 ff.

3. Vgl. Christmann, ZUM 2006 S. 23.

Markt dadurch beeinträchtigt wird. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip des Binnenmarkts auf der einen und den Möglichkeiten zur Durchsetzung der territorialen Aufspaltung der Senderechte auf der anderen Seite wird offensichtlich. Hierzu nimmt die Generalanwältin *Juliane Kokott* in ihren Schlussanträgen in den Rechtssachen Rs. C-403/08 (Football Association Premier League Ltd vs. QC Leisure) und Rs. C-429/08 (Karen Murphy vs. Media Protection Services Ltd) vom 03.02.2011 erstmals und sehr ausführlich Stellung. Wir hatten bereits bei Eingang dieses Falls beim EuGH darauf hingewiesen, dass der Fall Sprengkraft für das Territorialitätsprinzip bei der Lizenzierung von Urheberrechten entfalten kann⁴. Und so sieht es jetzt auch aus, wenn der EuGH den Überlegungen der Generalanwältin folgt, was er häufig zu tun pflegt. Der nachfolgende Beitrag erläutert die wichtigsten Aspekte der Schlussanträge und nimmt abschließend kurz Stellung zu deren praktischen Auswirkungen.

1. Zum Sachverhalt

Die Rechteinhaberin, die Football Association Premier League Ltd (nachfolgend „FAPL“), ist ein selbstständiges Unternehmen, das sich in gemeinsamem Besitz der 20 Vereine der ersten englischen Fußballliga befindet. FAPL vermarktet die Spiele dieser Liga. Ziel ist, die Rechte an der Liveübertragung der Fußballspiele bestmöglich zu verwerten. Zu diesem Zweck vergibt sie an ihre Lizenznehmer grundsätzlich das exklusive Recht, die Spiele in ihrem Sendegebiet zu senden und wirtschaftlich zu verwerten. Die Exklusivrechte werden nach Gebieten aufgeteilt und jeweils auf drei Jahre beschränkt. Pro Gebiet gibt es also einen Fernsehveranstalter. Die Lizenznehmer werden vertraglich verpflichtet zu verhindern, dass die Übertragungen außerhalb ihres Sendegebiets gesehen werden können. So soll die Exklusivität auch der weiteren Lizenznehmer sichergestellt werden. Dazu müssen sie ihre Satellitensignale verschlüsseln. Vereinbart wird schließlich eine Beschränkung des Verkehrs mit autorisierten Decoderkarten zur Entschlüsselung der Satellitensignale außerhalb des jeweiligen Lizenzgebiets⁵. Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen Versuche, dieses System der Exklusivitätsvereinbarungen zu umgehen. Die FAPL geht dagegen vor.

a) Rs. C-403/08: FAPL u.a. gegen QC Leisure u.a.

Der Rs. C-403/08 liegen zivilrechtliche Klagen der FAPL gegen die Verwendung von griechischen Decoderkarten im Vereinigten Königreich, die den Empfang von Livefußballübertragungen von Premier League-Spielen ermöglicht, zugrunde. Die Klagen richten sich gegen Lieferanten von Zubehör und Decoderkarten für Gaststätten sowie gegen Gastwirte⁶.

b) Rs. C-429/08: Karen Murphy gegen Media Protection Services Ltd (MPS)

Diese Rechtssache betrifft ein Strafverfahren gegen die Gastwirtin Karen Murphy, die Fußballspiele ebenfalls unter Verwendung einer griechischen Decoderkarte in ihrem Pub zeigte. Sie sparte damit Lizenzgebühren i.H. von ca. 5.000 GBP pro Saison. MPS erwirkte im Auftrag des britischen Pay-TV-Senders British Sky Broadcasting (BSkyB) im Privatklageverfahren in zwei Instanzen eine Geldstrafe⁷.

In beiden Fällen legte der High Court als Revisionsinstanz schließlich dem EuGH über zehn Fragen mit jeweils mehreren Unterfragen zur Vorabentscheidung vor.

4. *Schmittmann/Rifai*, AfP 2008 S. 577–580.

5. Vgl. hierzu die Schlussanträge der Generalanwältin *Juliane Kokott* vom 03.02.2011 in den verbundenen Rechtssachen Rs. C-403/08 und Rs. C-429/08 (nachfolgend „Schlussanträge“), Rdn. 2, 33.

6. Vgl. ausführlich Schlussanträge Rdn. 37 ff.; *Holz Müller/Lichtenegger*, GRUR Int 2009 S. 195 f.

7. Schlussanträge Rdn. 42 ff.; *Holz Müller/Lichtenegger*, GRUR Int 2009 S. 196.

2. Rechtliche Würdigung durch die Generalanwältin

a) *Recht der öffentlichen Wiedergabe*

Generalanwältin *Kokott* prüft u.a., ob das Zeigen von live übertragenen Fußballspielen in Gaststätten das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S. des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29⁸ verletzt. Sie stellt zunächst fest, dass es keine umfassenden Schutzrechte bzgl. der öffentlichen Wiedergabe einer Sendung ohne Eintrittsgeld gebe. Betroffen sein könnten nur Rechte in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke, die zusammen mit der Sendung wiedergegeben werden⁹. So nimmt die FAPL für jede Sendung Urheberrechte an etwa 25 Werken in Anspruch, hierunter filmische oder musikalische Werke wie die Hymne der Premier League¹⁰. Die Generalanwältin kommt zum Ergebnis, ein solches Werk sei nicht öffentlich wiedergegeben i.S. des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29, wenn es im Rahmen einer Satellitenübertragung auf einem Fernsehgerät in einer Gaststätte unentgeltlich dem sich dort aufhaltenden Publikum gezeigt wird. Dies begründet sie mit dem sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V. mit Erwägungsgrund 23 der RL 2001/29 ergebenden Willen des Unionsgesetzgebers. Erfasst sei nur die Wiedergabe an eine Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist. Ursprung der Wiedergabe sei hier aber der Bildschirm¹¹.

b) *Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV*¹²

Die Generalanwältin wendet sich sodann der Frage zu, ob die Grundfreiheiten durch die Verwendung der griechischen Decoderkarten beeinträchtigt sein könnten. Im primärrechtlichen Teil liegt der Schwerpunkt der Ausführungen. Eine mögliche Beeinträchtigung sei anhand der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV und nicht der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV zu beurteilen¹³. Im Vordergrund stehe nämlich nicht der Handel mit den Decoderkarten, sondern deren Verwendung, um Zugang zu den Satellitenübertragungen im Vereinigten Königreich zu erhalten. Generalanwältin *Kokott* legt dar, dass die Dienstleistungsfreiheit vorliegend schwerwiegend beeinträchtigt sei¹⁴. Die in Rede stehenden Exklusivrechte würden nämlich eine Aufspaltung des Binnenmarkts in getrennte nationale Märkte bewirken.

Die Generalanwältin prüft, ob diese Beschränkung gerechtfertigt sein könnte. In Betracht komme insofern der Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums. Es stelle sich die Frage, ob an Satellitenübertragungen von Fußballspielen Rechte bestehen, deren spezifischer Gegenstand eine Aufspaltung des Binnenmarkts verlangt¹⁵. Hier erstreckt Generalanwältin *Kokott* den Erschöpfungsgrundsatz auf den Bereich des Dienstleistungsverkehrs. Dies ist umstritten. FAPL vertritt die Ansicht, Erschöpfung gebe es nur beim Warenverkehr. Nach der Generalanwältin müssen Beschränkungen der Grundfreiheiten allerdings mittels der gleichen Grundsätze gerechtfertigt sein. Im Übrigen könne bei Dienstleistungen wie den in den Ausgangsfällen in Rede stehenden eine Marktabgrenzung effektiver durchgesetzt werden als bei materiellen Waren¹⁶. Auch würden sich gewisse Dienstleistungen – Software, elektronische Bücher, sog. E-Books, Musik, Filme usw. – nicht erheblich von Sachgütern unterscheiden; diese könnten in elektronischer Form ebenso weiterveräußert werden. Entgegen der Argu-

8. RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

9. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 113.

10. Schlussanträge, Rdn. 35 f., 189.

11. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 127 ff.

12. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABIEU Nr. C 115 vom 09.05.2008 S. 47.

13. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 167 ff.

14. Schlussanträge, Rdn. 175 f.

15. Schlussanträge, Rdn. 179.

16. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 188.

mentation von FAPL sei daher die Rspr. zur Erschöpfung von Rechten an Waren zu berücksichtigen.

Generalanwältin *Kokott* führt aus, der spezifische Gegenstand der Rechte an Fußball-Liveübertragungen liege in deren wirtschaftlicher Verwertung. Dies erfolge durch die Gebühr für die Decoderkarten. Daran ändere sich auch nichts durch die Benutzung griechischer Decoderkarten. Die unterschiedliche Höhe der Gebühren mache keinen Unterschied. Denn es bestehe kein spezifisches Recht, in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Preise für eine Leistung verlangen zu können. Nach Auffassung der Generalanwältin sei der Binnenmarkt gerade darauf ausgerichtet, solche Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten durch Handel auszugleichen. Die Möglichkeit der territorialen Exklusivität bedeute dagegen, „aus der Ausschaltung des Binnenmarkts Gewinn zu erzielen“¹⁷. Zusammenfassend rechtfertige der spezifische Gegenstand der Rechte an Fußball-Liveübertragungen per Satellit nicht die Aufspaltung des Binnenmarkts und somit auch nicht die schwerwiegende Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit. In diesem Zusammenhang empfiehlt Generalanwältin *Kokott* zudem, die Rspr. des EuGH in Sachen *Coditel I*¹⁸ nicht anzuwenden. Nach dieser Rspr. wurde die territoriale Einräumung von Senderechten als mit den Grundfreiheiten und dem EG-Wettbewerbsrecht vereinbar angesehen. Die Generalanwältin führt aus, die Entscheidung basierte auf den Bedingungen der 1970er Jahre und sei schon daher mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar¹⁹.

Schließlich beantwortet Generalanwältin *Kokott* die Vorlagefragen, dass auch vertragliche Vereinbarungen dergestalt, die Decoderkarten nur zu häuslichen oder privaten Zwecken zu benutzen, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nicht rechtfertigen können²⁰. Diese wirkten nur zwischen den Vertragsparteien, also hier Sendeunternehmen und Kunde, nicht aber gegenüber Dritten, z.B. Erwerbern der Decoderkarten. Anders sei dies aber dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat Rechte vorsehe, die es Urhebern ermöglichen, der Wiedergabe ihrer Werke in Gaststätten zu widersprechen²¹. Für eine solche gewerbliche Nutzung falle ein höheres Entgelt an. Der Gesetzgeber des Mitgliedstaats könne ein Recht der Urheber mit dem spezifischen Gegenstand anerkennen, an den höheren Erlösen einer solchen gewerblichen Verwendung beteiligt zu werden. Dies könne eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen.

c) EU-Wettbewerbsrecht

Im Vergleich zu den eingehenden Ausführungen u.a. im Hinblick auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie die Dienstleistungsfreiheit, fällt die abschließende kartellrechtliche Prüfung der Generalanwältin knapp aus²². Die vorlegenden Gerichte möchten wissen, ob es für Art. 101 Abs. 1 AEUV „ausreicht, dass eine Lizenzvereinbarung über die territorial begrenzte Ausstrahlung einer Sendung bezweckt, den Wettbewerb zu verhindern, zu beschränken oder zu verzerrern, oder ob eine tatsächliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs nachgewiesen werden muss“²³.

Eine Vereinbarung kann nach Zweck oder Wirkung gegen das Kartellverbot verstoßen, vgl. Art. 101 Abs. 1 AEUV. Generalanwältin *Kokott* führt zunächst unter Bezugnahme auf die Rspr. des EuGH²⁴ aus, die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung müssten nicht geprüft werden, um festzustellen, ob sie einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt. Sie legt dar, eine nationale Abschottung im Handel zwischen den Mitgliedstaaten könnte geeignet sein, das Ziel der Integration der

nationalen Märkte durch Schaffung eines einheitlichen Markts zu behindern²⁵. Der EuGH²⁶ habe wiederholt Vereinbarungen, die zur Abschottung nationaler Märkte führen oder den Parallelhandel einschränken sollten, als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung i.S. des Art. 101 Abs. 1 AEUV angesehen. Wenn Fernsehunternehmen nun vertraglich verpflichtet werden zu verhindern, dass ihre Decoderkarten außerhalb ihres jeweiligen Lizenzgebiets benutzt werden, stehe dies einer Vereinbarung zur Beschränkung von Parallelexporten gleich. Territoriale Exklusivitätsvereinbarungen wie vorliegend seien mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Es gebe daher keinen Grund, sie anders zu behandeln als solche, die den Parallelhandel beschränken²⁷.

Dieses Ergebnis stehe auch im Einklang mit der vorbeschriebenen Prüfung der Dienstleistungsfreiheit. Denn zwischen den Grundfreiheiten und dem europäischen Wettbewerbsrecht sollten grundsätzlich keine Wertungswidersprüche entstehen. Im Übrigen weist Generalanwältin *Kokott* darauf hin, dass eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV infrage komme. Dies prüft sie nicht, sondern legt dar, dass dies nach ähnlichen Maßgaben wie bei der Prüfung der Rechtfertigung der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit erfolgen müsse. Darzulegen und zu beweisen sei dies von dem, der sich auf die Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV beruft²⁸.

3. Ausblick

Nach Auffassung der Generalanwältin hat die Dienstleistungsfreiheit somit Vorrang vor der territorialen Rechteverwertung im Hinblick auf die Satellitenübertragung von Fußballspielen. Dies ist eine Verschiebung der bisherigen Auslegung des Spannungsverhältnisses zwischen den Vertragsfreiheiten, die bei grenzüberschreitenden Vorgängen den Binnenmarkt kreieren und die nationalen Beschränkungen auf ein Minimum gerechtfertigter Ausnahmen zwingen sollen, auf der einen Seite und der Berechtigung der Inhaber geistiger Eigentumsrechte, mittels der Territorialisierung von Lizenzen genau dieses zu verhindern, auf der anderen. Bislang war das Pendel stets zugunsten des Primats der Rechte des geistigen Eigentums ausgeschlagen. Das Votum von Generalanwältin *Kokott* liegt übrigens auf gleicher Wellenlänge wie das Schweizerische Bundesgericht in seinem Urteil vom 12.01.2010²⁹, in dem die Bogsch-Theorie bei grenzüberschreitender Satellitenprogrammausstrahlung verworfen wird. Zur Erinnerung: die Bogsch-Theorie will das nationale Urheberrecht jedes zumindest intendierten Empfangsstaates im Satelliten-Spill-over anwenden, während die Gegenauffassung, z.B. in der RL 93/83/EWG vom 27.09.1993, dem zugunsten des Sendestaatsprinzips (Uplink-Staat) entgegengetreten ist. Danach ist nur nach dem Staat des Sendelandes eine Lizenz zu erwerben und nur für dieses Territorium, wiewohl in der Preisgestaltung eine Berücksichtigung der Werkwertung auch in anderen Staaten im Footprint des Satelliten stattfinden soll. Wenn nun auch außerhalb der Europäischen Union das höchste Gericht eines nicht unwesentlichen RBÜ-Staates – Schweiz – so entscheidet, dann ist das Territorialitätsprinzip im Urheberrecht keine Konstante mehr. Die Praxis der Lizenzierung von Urheber- und Sportübertragungsrechten steht damit vor gravierenden Änderungen. Was konkret die Senderechte für Fußball-Liveübertragungen anbelangt, führt die Generalanwältin aus, dass die von ihr vorgeschlagene Auffassung dazu führen könne, dass die Rechteinhaber zukünftig ihre Senderechte z.B. nur für den lukrativsten Markt der EU einräumen oder auf den anderen Märkten stets zu ähnlichen Preisen anbieten³⁰. Dies könne zwar den Zugang zu Fußball-Liveübertragungen in anderen Mitgliedstaaten

17. Schlussanträge, Rdn. 192.

18. EuGH, GRUR Int 1980 S. 602.

19. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 193 ff.

20. Schlussanträge, Rdn. 216.

21. Schlussanträge, Rdn. 223.

22. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 243–251.

23. Schlussanträge, Rdn. 243.

24. EuGHE 2009 S. I-9291 Rdn. 55 – GlaxoSmithKline; EuGHE 2009 S. I-4529, Rdn. 30 – T-Mobile Netherlands.

25. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 247.

26. EuGHE 2009 S. I-9291 Rdn. 5 ff. – GlaxoSmithKline; EuGHE 2008 S. I-7139, Rdn. 66 – *Sot. Lelos kai Sia*.

27. Schlussanträge, Rdn. 248.

28. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 250.

29. *Métropole Télévision [M6] gegen SRG, BGE 136 III 232*, abgedruckt z.B. auch in MR-Int 2–4/10 S. 110–114 mit Anm. *David/Schneider*, a.a.O., S. 114 f.

30. Schlussanträge, Rdn. 201.

erschweren, sei aber allein eine wirtschaftliche Entscheidung des Rechteinhabers.

Sollte sich der EuGH den Schlussanträgen – wie oft – anschließen, wird dies darüber hinaus auch erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung von Geschäfts- und Vertriebsmodellen von Inhabern sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums haben. Generalanwältin *Kokott* weist selbst darauf hin, dass ähnliche Probleme mit der Aufspaltung des Binnenmarks und Abgrenzung nationaler Märkte etwa beim Vertrieb von Computerprogrammen, Musikstücken, elektronischen Büchern oder Filmen über das Internet bestehen³¹. Damit bedarf es keiner Phantasie zu erwarten, dass das EuGH-Urteil in diesen Rechts-sachen ein Meilenstein der Urheberrechtsgeschichte werden wird – in die eine oder andere Richtung!

II. EuG: Ad-hoc-Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Niederlanden teilweise unzulässige staatliche Beihilfe³²

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Niederlanden stellt eine staatliche Beihilfe dar, die in entscheidenden Teilen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Dies hat das EuG mit Urteil vom 16.12.2010 entschieden und damit eine Entscheidung der Kommission bestätigt. Die Niederlande müssen nach dem Urteil nun 76,327 Mio. € zzgl. Zinsen von der niederländischen Rundfunkstiftung (NOS), einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt mit Doppelfunktion, zurückfordern (Az.: T-231/06 u. T-237/06).

Auf dem niederländischen Markt sind neben kommerziellen Rundfunkveranstaltern verschiedene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten tätig. Von diesen übt die Nederlandse Omroep Stichting (NOS, niederländische Rundfunkstiftung) zum einen unter dem Namen NOS RTV die Funktion einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt aus; zum anderen ist ihr Vorstand unter dem Namen Publieke Omroep (PO, öffentlicher Rundfunk) dafür zuständig, das gesamte System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu koordinieren. Die wesentlichen Einnahmequellen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – einschließlich der NOS in ihren beiden Funktionen – bestehen in jährlichen staatlichen Zahlungen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können Rücklagen bilden, um Schwankungen der im Haushalt vorgesehenen Beträge zu kompensieren. Seit 1994 erhalten sie zudem Ad-hoc-Zahlungen. Wegen dieser Zahlungen gingen bei der Europäischen Kommission in den Jahren 2002 und 2003 mehrere Beschwerden insbesondere von kommerziellen niederländischen

Rundfunkveranstaltern ein. Im Juni 2006 entschied die Kommission (2008/136/EWG), dass die Ad-hoc-Finanzierungen eine staatliche Beihilfe darstellen. Außerdem seien sie als neue Beihilfe anzusehen, die ihr hätte notifiziert werden müssen. Die Kommission stellte fest, dass bestimmte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten überhöhte Zuschüsse erhalten hätten, die im Allgemeinen in die Programmrücklagen überführt worden seien. Sie betrachtete diese staatliche Beihilfe aber als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, solange der überhöhte Betrag in einer Sonderrücklage verwaltet werde, die sich auf höchstens 10% des Jahreshaushalts der Rundfunkanstalten belaufe. Da ein Teil dieser Rücklagen im Jahr 2005 an den PO abgeführt worden sei, sah die Kommission diesen Transfer, der die Bezuschussung des PO erhöht habe, ebenfalls als Ad-hoc-Finanzierung an. Nach Ansicht der Kommission ist die staatliche Ad-hoc-Beihilfe, die der NOS für die Funktionen gewährt worden sei, die sie als PO ausgeübt habe, nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Die staatliche Ad-hoc-Beihilfe müsse daher von der NOS zurückgefordert werden. Der zurückzufordernde Betrag belaufe sich auf 76,327 Mio. € zzgl. Zinsen.

Die Niederlande und die NOS klagten daraufhin vor dem EuG auf Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung. Sie begründeten ihre Klagen unter anderem mit einer Verletzung der Verteidigungsrechte, der falschen Einstufung der Ad-hoc-Zahlungen als Beihilfen, insbesondere als „neue“ Beihilfe und mit Fehlern bei der Berechnung der behaupteten überhöhten Bezuschussung. Das EuG hat alle von den Niederlanden und NOS vorgetragene Argumente verworfen und damit die Entscheidung der Kommission bestätigt.

Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf
*Rechtsanwalt Dr. Ivo Lewalter, Frankfurt/M.*³³

31. Vgl. Schlussanträge, Rdn. 175; tatsächlich hat die britische Wettbewerbsbehörde (Office of Fair Trading – OFT) im Januar 2011 Ermittlungen wegen möglicher kartellrechtswidriger Absprachen zwischen Verlagen und Händlern betreffend den Vertrieb von e-Books eingeleitet (vgl. Mitteilung des OFT, abrufbar unter <http://www.oft.gov.uk/OFTwork/competition-act-and-cartels/ca98-current/e-books/> [letzter Abruf 23.03.2011]). Zeitgleich führt die EU-Kommission eigene Ermittlungen in verschiedenen Mitgliedstaaten wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Kartellverbot nach Art. 101 AEUV beim Vertrieb von e-Books durch. Am 01.03.2011 hat die Kommission „Dawn Raids“ bei Verlagen für e-Books durchgeführt, vgl. Pressemitteilung vom 02.03.2011, MEMO/11/126 (online abrufbar unter <http://europa.eu>).
32. Siehe Bericht in EuZW 2011 S. 123 f.
33. Rechtsanwalt *Michael Schmittmann* ist Partner bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf.; *Dr. Ivo Lewalter* ist Rechtsanwalt bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Frankfurt/M.